

p. B. 42.13.

Bericht Laum-Hall  
Knapp  
Schmitzer.

(Beilage zu Brief 8.12.47 des  
Leitung. Israelitischen Gemeindeförderung)

---



B E R I C H T

über die in der Schweiz befindlichen erblosen Vermögen  
der Opfer politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung.

\*\*\*\*\*

INHALTSVERZEICHNIS  
\*\*\*\*\*

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Der bestehende Rechtszustand in der Schweiz	5
A.	Die Ermittlung der erblosen Vermögen	5
B.	Die Ermittlung der verschollenen Inhaber	7
	1. Schweizerbürger	7
	2. Ausländische Staatsangehörige	8
	3. Heimatlose	12
C.	Das Aufgebot der Erben der verschollenen Inhaber	13
	1. Bei letztem Wohnsitz in der Schweiz	14
	2. Bei letztem Wohnsitz im Ausland	14
D.	Der Anfall erbloser Vermögen	15
	1. Ausländische Staatsangehörige	16
	2. Heimatlose	19
III.	Die möglichen und zweckmässigen Massnahmen	22
A.	Die Rechtsformen der Massnahmen	22
	1. Gesetz	22
	2. Bundesratsbeschluss	22
	3. Staatsvertrag	23
B.	Der Inhalt der Sondermassnahmen	25
	1. Persönlicher Geltungsbereich	25
	2. Sachlicher Geltungsbereich	28
	3. Der erbrechtliche Inhalt der Sondermassnahme	31
C.	Verfahren und Behörden	36
	1. Anmeldepflicht	36
	2. Aufruf der Vermögensinhaber und ihrer Erben	38
	3. Gerichtsbarkeit und sonstige Bestimmungen	39

I. E I N L E I T U N G  
\*\*\*\*\*

Infolge der politischen, religiösen und rassistischen Verfolgungen, die seit 1933 in Europa stattgefunden und insbesondere seit Ausbruch des zweiten Weltkrieges Millionen von Opfern gefordert und zur Ausrottung ganzer Familien geführt hat, steht der Tod zahlloser Personen nicht urkundlich fest, und sind Vermögen in bisher nicht gekanntem Ausmass erlos geworden oder zumindest die Erben unbekannt. Das sonst selten verwendete Rechtsinstitut der Verschollenheit gewinnt dadurch eine ganz andere Bedeutung als in normalen Zeiten, und der Fiskus beziehungsweise die Gemeinde würden sehr häufig das hinterlassene Vermögen mangels nachgewiesener gesetzlicher oder testamentarischer Erben erhalten, ein Fall, der in normalen Zeiten recht selten ist.

Es besteht hierbei die Gefahr, dass oft gerade der Staat, der die Verfolgungen verursacht oder jedenfalls geduldet hat, Erbe des Vermögens seiner Opfer werden würde. Fernerhin kann gleichfalls leicht die unerwünschte Folge eintreten, dass die Erbschaft bei den Personen verbleibt, welche sie zufällig in Besitz haben, und zwar deshalb, weil niemand mehr vorhanden ist, der Kenntnis von der Existenz dieser Werte hat oder legitimiert ist, sie abzufordern.

Auf diese Weise können erhebliche Vermögensmassen endgültig in Händen verbleiben, in denen sie der Erblasser sicher nicht hätte lassen wollen, und die auch moralisch keinen Anspruch haben, diese Werte zu behalten. Andererseits sind diejenigen Opfer der Verfolgung, die nicht das Leben verloren haben, in hohem Grade hilfsbedürftig. Sie haben überwiegend ihre Existenz, ihre Berufstätigkeit und ihr Vermögen verloren. Ein grosser Teil von ihnen ist in andere Länder ausgewandert, und ihre Einordnung in den normalen Lebens- und Wirtschaftsprozess ist dort angesichts ihrer Mittellosigkeit ausserordentlich schwierig.

Bei dieser Sachlage haben die alliierten Mächte grundsätzlich den Standpunkt eingenommen, für "Rehabilitation" und "Resettlement" Werte zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen Beträge aus den deutschen Guthaben im neutralen Ausland, das in Deutschland aufgefundene ungemünzte Gold und die herrenlosen Vermögen herangezogen werden. Die Pariser Reparationskonferenz vom Dezember 1945 hat empfohlen, an die neutralen Staaten mit dem Ersuchen heranzutreten, die in ihrem Staatsgebiet befindlichen herrenlosen Vermögen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Da die Opfer ihrer Zahl nach überwiegend Juden sind, haben insbesondere die grossen jüdischen Organisationen ( die aus Anlass des Mandats über Palästina 1920 gegründete Jewish Agency, das Joint Distribution Committee, der Jüdische Weltkongress und das American Jewish Committee) sich für die Verwendung des herrenlosen Vermögen zu Gunsten der überlebenden Gruppen

eingesetzt, und zwar sowohl derjenigen Vermögen, die sich in den besiegten Staaten oder ehemals besetzten Gebieten, als auch derjenigen, die sich in neutralen Staaten befinden.

Was die Schweiz anbetrifft, so glauben wir zu wissen, dass eine offizielle Fühlungnahme mit der amerikanischen Delegation an der Reparationskonferenz stattgefunden hat. Sodann ist anlässlich der Verhandlungen in Washington die Frage mit Herrn Minister Stucki besprochen worden. Schliesslich haben Besprechungen grosser jüdischer Verbände mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Politischen Departements in Bern stattgefunden. Diese haben sich bereit erklärt, Vorschläge wohlwollend zu prüfen.

Am 14. Juni 1946 haben Frankreich, Jugoslawien, die Tschechoslowakei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika Beschlüsse gefasst, inhalts derer die zur Verfügung zu stellenden Beträge aus den deutschen Guthaben im Ausland, aus dem ungemünzten Gold, das in Deutschland gefunden worden ist, und aus den herrenlosen Vermögen in den einzelnen Ländern für jüdische und nichtjüdische Opfer der Verfolgung in bestimmten Prozentsätzen verwendet werden soll. Sodann hat die Internationale Flüchtlingsorganisation in ihrer Juni Session 1947 durch den Beschluss Nr. 37 ihren Executiv-Sekretär beauftragt, 1) die fünf Mächte zu bitten, die Verhandlungen mit den neutralen Staaten durch die französische Regierung als ihre Bevollmächtigte so rasch wie möglich durchzuführen, 2) selbst die Aufmerksamkeit der neutralen Regierungen auf die dringende Notwendigkeit zu lenken, diese Fonds für die in Aussicht genommenen Zwecke freizugeben.

Aus dieser Sachlage ergeben sich folgende Überlegungen:

1. Es erscheint moralisch nicht gerechtfertigt, dass die öffentliche Hand aus der Ausrottung der politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten Nutzen ziehe, insbesondere, wenn der Staat, dem sie zugerechnet wird, selbst für diese Verfolgungen verantwortlich ist.
2. Auch neutrale Staaten, wie die Schweiz, werden nicht den Wunsch haben, dass ihre Kantone oder Gemeinden sich an den hinterlassenen Vermögen der Opfer bereichern.
3. Ebenso ist unerwünscht, dass diese Vermögen definitiv bei denjenigen Personen verbleiben, die sie gerade in Besitz haben, und die weder juristisch noch moralisch berechtigt sind, diese Werte als Eigentum zu behalten.
4. Umgekehrt ist der Wunsch, diese Werte zum Wiederaufbau der Existenz der noch überlebenden Opfer der Verfolgung zu verwenden und auf diese Weise ein Unrecht wenigstens teilweise wieder gutzumachen, in hohem Grade berechtigt. Die Wiedergutmachung ist eine ethische Forderung, welche geeignet ist, Massnahmen zu begründen, die zur Erreichung dieses Zieles zweckmässig sind.

Wir untersuchen dementsprechend, ob auf Grund des bestehenden Rechtszustandes in der Schweiz der gewünschte Zweck erreicht werden kann, oder

ob eine Abänderung dieses Rechtszustandes notwendig ist, um einerseits zu verhüten, dass die hinterlassenen erblosen Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zufallen oder bei den derzeitigen Besitzern sich verlieren, andererseits zu ermöglichen, diese Werte raschestens zum Aufbau der Existenz der Opfer der Verfolgung zu verwenden.

\*\*\*\*\*

II.

DER BESTEHENDE RECHTSZUSTAND IN DER SCHWEIZ.

\*\*\*\*\*

A.

Die Ermittlung der erblosen Vermögen.

Von den verschollenen Personen interessieren hier nur diejenigen, welche Vermögen in der Schweiz besitzen. Die Schweiz ist von jeher infolge ihrer politischen Haltung und infolge ihrer Stellung in der internationalen Finanzwelt Verwahrer und Verwalter ausländischer Kapitalien gewesen. Die ökonomischen und politischen Erschütterungen und die seit 1933 einsetzende Verfolgung politisch, religiös oder rassistisch missliebiger Personen müssen den Anreiz erhöht haben, Kapitalien in der Schweiz sicherzustellen. Schweizerischen Banken, Treuhandgesellschaften, Rechtsanwälten und Notaren sowie Geschäftsfreunden wurden Werte in Verwahrung gegeben. Welche Person<sup>en</sup>/im einzelnen auf diese Weise Vermögenswerte in der Schweiz aufbewahrt haben und in welchem Umfange dieses ziffernmässig geschehen ist, lässt sich auf Grund des bestehenden Rechtszustandes nicht feststellen. Denn niemand ist verpflichtet, über die ihm anvertrauten Werte öffentlich Auskunft zu geben; im Gegenteil, die berufliche Verpflichtung zur Geheimhaltung macht es sogar Banken und Sparkassen, Rechtsanwälten und Notaren unmöglich, selbst wenn sie es wollten, derartige Angaben zu machen.

Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der deutschen Vermögen in der Schweiz, für welche bekanntlich durch Bundesratsbeschlüsse eine Anmeldepflicht eingeführt worden ist. Diese Verpflichtung deckt sich aber nicht mit derjenigen, deren Einführung erforderlich wäre, um den Bestand der erblosen Vermögen verschollener Personen kennen zu lernen. Denn diese Personen sind vielfach nicht deutsche Staatsangehörige, sondern oft Angehörige von Oststaaten, wie Polen und Rumänien, und auch Heimatlose. Auf der andern Seite umfasst die Anmeldepflicht für die deutschen Vermögen nicht nur die Personen, welche Opfer der Verfolgung oder Verschollene sind. Gerade zur Feststellung der erblosen Vermögen gibt also der bestehende Rechts-

zustand keine Möglichkeit. Zur Zeit ist man auf Schätzungen angewiesen, die annehmen, dass die fraglichen Werte eine beträchtliche Zahl von Millionen Schweizer Franken ausmachen.

Im einzelnen sind zahlreiche Fälle bekannt geworden. So z.B. sind bei einer grossen Firma der schweizerischen Schuhindustrie 75 Konten von Firmen und Vertretern, mit denen Verbindung vor dem Kriege bestand, nicht abgeschlossen. In Zürich wird ein Grundstück im Werte von ca. 2 Millionen von einem Bankhaus verwaltet, da der Aufenthalt des Eigentümers unbekannt ist. Sehr oft teilen Angehörige Deportierter mit, dass diese Guthaben in der Schweiz gehabt haben, ohne dass nähere Angaben gemacht werden können. Mitunter gelingt es, durch Umfrage bei schweizerischen Firmen der Geschäftsbranche des Verschollenen ein solches Guthaben zu ermitteln und den notleidenden Hinterbliebenen zugänglich zu machen. Das sind aber einzelne Glückfälle, während die grosse Anzahl der vorhandenen Guthaben ohne Einführung einer Anmeldepflicht nicht ermittelt werden kann.

#### B.

#### Die Ermittlung der verschollenen Inhaber.

Selbst wenn man die fraglichen Vermögen ermittelt hat, so besteht damit noch keine Möglichkeit, über diese Werte in dem beabsichtigten Sinne zu verfügen. Allenfalls könnte für derartige Vermögen eine Beistandschaft bestellt werden; denn eine solche ist nicht nur für Personen, sondern auch für Vermögen, soweit es erforderlich scheint, zulässig

(vgl. Art. 393 ZGB, BGE 51 II 202, 71 II 211, 71 II 214).

Eine definitive Verfügung wäre aber auch nach Bestellung einer Beistandschaft erst möglich, wenn über die Verschollenheit des Eigentümers des Vermögens ein Entscheid getroffen sein würde. Dazu ist ein Aufgebot erforderlich. Es ist aus diesem Grunde zu untersuchen, ob die schweizerischen Behörden befugt sind, die Inhaber derartiger Vermögen aufzubieten und für verschollen zu erklären, oder ob sie hier zu nach bestehendem schweizerischen internen und internationalen Privatrecht nicht kompetent sind. Bei der Prüfung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob die Inhaber der Vermögen Schweizerbürger, Angehörige eines fremden Staates oder Heimatlose sind.

1. Soweit die Inhaber der fraglichen Vermögen Schweizerbürger sind, sind die schweizerischen Behörden ohne weiteres zuständig, wenn der Verschollene seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. In diesem Falle handelt es sich um eine Angelegenheit des internen schweizerischen Rechts, und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Verschollenheit (Art. 35/36) finden Anwendung. Hatte der Schweizerbürger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann eine doppelte Zuständigkeit in Frage kommen. Die schweizerische Behörde könnte sich unter Anknüpfung an den Wohnsitz für zuständig ansehen.

Insbesondere haben einige ausländische Staaten im Kriege Verordnungen erlassen, nach denen ihre Behörden auch die Verschollenenerklärung von Ausländern aussprechen, wenn diese im Lande wohnhaft waren und unter besonderen Umständen verschollen sind.

(vgl. z.B. Belgisches Dekret vom 14. Februar 1946, Französische Verordnung vom 30. Oktober 1945).

In solchen Fällen wäre gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juli 1891 (in folgendem NAG abgekürzt) die ausländische Verschollenenerklärung seitens der schweizerischen Rechtsordnung anzuerkennen. Jedenfalls ist aber eine Verschollenenerklärung eines Schweizerbürgers seitens der schweizerischen Behörden auch möglich; es liegt deshalb kein Anlass vor, insoweit eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes vorzuschlagen. Infolgedessen werden wir uns in diesem Bericht nicht mehr mit der Verschollenheit von Schweizerbürgern beschäftigen.

*gehört auf  
welche  
Bestimmung?*

2. Anders ist die Rechtslage, soweit es sich um ausländische Staatsangehörige handelt. Nach unserer Auffassung sind die schweizerischen Behörden nicht befugt, eine Verschollenheitserklärung hinsichtlich dieser Personen auszusprechen.

Die ausländischen Personen können ihren Wohnsitz in der Schweiz, was seltener der Fall gewesen sein wird, oder im Ausland gehabt haben. In allen denjenigen Fällen, in denen der Ausländer nur sein Vermögen in die Schweiz verbracht hat, selbst aber im Ausland verblieben ist, liegt weder eine Anknüpfung aus der Staatsangehörigkeit noch aus dem Wohnsitz vor, um eine Zuständigkeit schweizerischer Behörden für die Verschollenenerklärung zu begründen. Selbst für den selteneren Fall, dass ein Wohnsitz in der Schweiz bestanden hat, ist unseres Erachtens eine schweizerische Zuständigkeit nicht gegeben. Massgeblich ist Art. 8 NAG. Dieser lautet:

Der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörden erfolgenden Zuspreehung Unehelicher, die Frage der Adoption (Wahlkindschaft) bestimmt sich nach dem heimatlichen Recht und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Heimat.

Der französische Text lautet:

L'état civil d'une personne, notamment sa filiation légitime ou illégitime, la reconnaissance volontaire ou l'adjudication des enfants naturels et l'adoption est soumis à la législation et à la juridiction du lieu (par analogie, art. 32, "du pays") d'origine.

Der französische Text spricht allgemein vom "état civil", während der deutsche Text eingeschränkter nur vom "Familienstand" spricht. Die Beispiele im Artikel

behandeln familienrechtliche Beziehungen. Aber auch die Regelung des Familienstandes greift über diesen allgemein in den Personenstand ein. Das Bundesgericht wendet dementsprechend Art. 8 NAG auf den Personenstand als solchen an. Da der französische Text die gleiche gesetzliche Kraft wie der deutsche hat, ist diese Auslegung zutreffend. Dementsprechend hat das Bundesgericht sich unter Anwendung des Art. 8 NAG gegen die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für das Verschollenheitsverfahren hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger ausgesprochen. Dieser Grundsatz ist im BGE 42 II 320 vom 28. Juli 1916 in Bestätigung eines Zürcher Entscheides (ZR 9, Nr. 73 = SJZ 14, S. 160) ausgesprochen. In einer weiteren Entscheidung (46 II 496 vom 9. Dezember 1920) nimmt das Bundesgericht im Falle eines im Auslande wohnhaften Ausländers an, dass das Recht der Staatsangehörigkeit auch dann anwendbar sei, wenn man die Verschollenheit nicht zum Familienstande, sondern zum Personenstande rechne. Die Frage ist auch in BGE 39 II 816 vom 17. November 1913 gestreift. Das Zivilgericht Basel hat gleichfalls Art. 8 NAG in einem Urteil vom 25. August 1913 (SJZ 15 S. 109) angewendet. Diese Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, befindet sich in Uebereinstimmung mit der auch im Ausland herrschenden Auffassung, für die Verschollenheitserklärung die lex patriae anzuwenden und die Zuständigkeit der Heimatbehörden anzunehmen

(vgl. Art. 12 des deutschen Gesetzes für die Verschollenheit vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt S. 1186), Art. 17 der dis. prel. zum italienischen codice civile, Art. 4 des polnischen Gesetzes über internationales Privatrecht von 1926).

Die Unzuständigkeit der schweizerischen Behörden wird mitunter auch einfach damit begründet, dass Artikel 35 ZGB nur Inländer im Auge habe und daher für Ausländer keine Zuständigkeit gegeben sei,

vgl. insbesondere Beck, Kommentar zum Schlusstitel ZGB, S. 106 unter Hinweis auf Sten. Bel. des Nationalrats 1905 S. 468, 470 und darauf, dass Art. 1745 des Entwurfs auch Heimatrecht für internationale Fälle vorgesehen habe. (S. 290/1)

Für die Anwendung der lex patriae, unter Ablehnung der Anwendung des Artikel 8 NAG sprechen sich auch aus:

Hafer, Kommentar zum ZGB, Personenrecht, Note 14 zu Art. 35,  
 Rossel-Mentha, Manuel de droit civil suisse, Bd. I S. 98, 2. Aufl. S.  
 110 Entscheidung des Kantonsgerichts Neuenburg 7. Mai 1921 (SJZ 17 S.  
 382) Scheurer, Z. ST. BL. 6, S. 281 ff (gegen die Zuständigkeit).

Eine Reihe kantonaler Entscheidungen haben allerdings geglaubt, die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für die Verschollenheitserklärung von Ausländern aus Zweckmässigkeitsgründen bejahen zu sollen. Bei Durchprüfung dieser Entscheidungen ergibt sich aber, dass dieser Versuch immerhin nur dann gemacht worden ist, wenn ein besonderer Zusammenhang mit der Schweiz

vorlag,

so Wohnsitz:

• Obergericht Zürich 8. Juli 1917 (SJZ 14, S. 160 ff = ZR 17, Nr. 129);  
St. Gallen Amtsbericht 1912 Nr. 25 (SJZ 10, S. 120);  
in der Rechtslehre Gutschli SJZ 13 S. 257 ff  
Wieland SJZ 15, S. 111.

so hinsichtlich einer ehemaligen schweizerischen Staatsangehörigkeit:

Appellationsgericht Basel 19. Februar 1932  
(SJZ 30 S. 269);

so anlässlich der Wiederverheiratung einer ehemaligen Schweizerin:

Kantonsgericht St. Gallen 30. Dezember 1912  
(SJZ 10 S. 15);

so bei Interessenten mit Domizil in der Schweiz:

Obergericht Schaffhausen 1. Februar 1924  
(SJZ 22 S. 285 ff).

Diese Entscheide sind ohnehin für die Mehrzahl der Fälle, die hier interessieren, nämlich für die Verschollenheitserklärung von Ausländern, die ihr Domizil im Ausland hatten und deren Erben auch im Ausland sind, ohne Bedeutung. Auch für die übrigen Fälle können sie nicht als ausreichende Grundlage gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der theoretisch richtigen Anknüpfung an die Heimat angesehen werden, um eine festbegründete Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für die Verschollenheitserklärung von Ausländern annehmen zu können.

Die Annahme einer solchen Zuständigkeit würde auch praktisch nicht zu Ergebnissen führen können, welche für die hier ins Auge gefassten Zwecke geeignet wären:

a) Auf Grund dieser Zuständigkeit könnte nur die im ZGB vorgesehene allgemeine Verschollenheitserklärung des Ausländers erfolgen. Diese ist aber nicht notwendig, um nur hinsichtlich des Vermögens in der Schweiz die Rechte des Verschundenen auszuschliessen. Ausserdem würde eine solche Erklärung in die von anderen Ländern in Anspruch genommene Kompetenz hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen eingreifen und dadurch leicht zu positiven Kompetenzkonflikten führen.

b) Auf Grund des Zivilgesetzbuches könnte immer nur zunächst eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgen, und würde die endgültige Abwicklung recht langfristig sein. Damit würde der Wunsch, bei der Dringlichkeit der Hilfe für die Opfer der Verfolgung rasch über diese Werte verfügen zu können, nicht erfüllt werden können.

3. Schliesslich ist noch die Rechtslage für die Fälle zu prüfen, in denen die Inhaber der fraglichen Vermögen staatenlos sind. Hier wird es darauf ankommen, ob ein Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist oder nicht; denn mangels Bestehens einer Staatsangehörigkeit ist die sonst in diesen perso-

nonrechtlichen Fragen herrschende Anknüpfung an die Heimat nicht möglich. Ist so eine heimatliche zuständige Behörde nicht gegeben und auch kein Heimatrecht heranzuziehen, so wird zur Vermeidung einer Rechtsverweigerung (deni de justice) eine Ersatzanknüpfung notwendig. Diese Anknüpfung ist im Wohnsitz gegeben. Dazu kommt, dass ohnehin die Beziehungen von Staatenlosen gemäss Artikel 59 Schlusstitel ZGB, 7a nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind. Das Bundesgericht hat in Ehescheidungsfällen Art. 7a angewendet (BGE Bd. 17 S. 39 und semaine judiciaire 1913 S. 417), und die Rechtslehre steht ganz überwiegend auf dem Standpunkt, dass Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz in allen Angelegenheiten ihres Personenstandes schweizerischem Recht unterstehen,

vgl. Beck, Komm. Anm. 1 und 2 zu Art. 7a, ; Huber-Mutzner, Schweiz. Privatrecht S. 401 Anm. 77 ; Schnitzer, Handbuch des Int. Privatrechts, 2. Auflage S. 153; Stauffer, Int. P r. Anm. 3 zu Art. 7a; vgl. auch App. Gericht Tessin RGP 79 (1946) 181.

Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz werden daher wie Schweizerbürger hinsichtlich der Verschollenheit zu behandeln sein. Hat der Staatenlose keinen Wohnsitz in der Schweiz, so fehlt jegliche Anknüpfung, um die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden zu bejahen, sodass sie hier für die Verschollenheit sonstigen Ausländern gleichgestellt werden.

Wir sind auf Grund der vorstehenden Ausführungen der Ansicht, dass die schweizerischen Behörden für die Verschollenheitserklärung von Ausländern im Hinblick auf Artikel 8 NAG überhaupt nicht zuständig sind. Selbst bei Annahme der Zuständigkeit für die hier weniger wichtigen Fälle von Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz könnte die Anwendung schweizerischen Rechts nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen.

O.

#### Das Aufgebot der Erben der verschollenen Inhaber.

In der überwiegenden Zahl der Fälle ist keine schweizerische Zuständigkeit auf Grund des bestehenden Rechtszustandes gegeben, um die Erben der verschollenen Inhaber der in der Schweiz befindlichen Vermögen aufzurufen. Nach schweizerischem internationalen Erbrecht richtet sich das Erbrecht nach dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen (Art. 22 NAG). Ebenso erfolgt die Eröffnung der Erbschaft für die Gesamtheit des Vermögens an dem letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 23 NAG). Somit ergibt sich auch hier ein Unterschied in der Behandlung, je nachdem, ob der Inhaber der in der Schweiz vorhandenen Vermögen dort seinen Wohnsitz gehabt hat oder nicht.

1. Bei Wohnsitz in der Schweiz ist für die Erbfolge und den Erbgang schweizerische Zuständigkeit und Anwendung schweizerischen Rechts gegeben, sodass hier Sondermassnahmen nicht erforderlich sind. Allerdings kann der Ausländer

gemäss Art. 22 Absatz 2 NAG durch eine professio juris durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag die Erbfolge in seinem Nachlass dem Rechte seiner Heimat unterstellen. Das verändert aber nur die Rechtsanwendung und nicht die Zuständigkeit für die Eröffnung des Erbganges, sodass verfahrensmässig eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes nicht vorgeschlagen zu werden braucht.

2. Anders ist die Rechtslage, wenn der verschwundene Inhaber des in der Schweiz befindlichen Vermögens seinen letzten Wohnsitz nicht in der Schweiz gehabt hat. Besteht auch im Ausland kein Wohnsitz und andererseits ein Aufenthalt in der Schweiz, so kann allenfalls schweizerische Zuständigkeit unter Anwendung schweizerischen Rechtes angenommen werden,

vgl. BGE 69 II 357 vom 21. Oktober 1943.

In allen denjenigen Fällen, in denen aber weder schweizerischer Wohnsitz noch schweizerischer Aufenthalt gegeben ist, fehlt es an jeglicher Zuständigkeit der schweizerischen Behörden, die Erben zu veranlassen, sich zu melden. Es müsste vielmehr abgewartet werden, ob die Eröffnung der Erbschaft der verschwundenen Inhaber irgendwo im Ausland erfolgt, indem dort Behörden entweder am Wohnsitz oder in der Heimat des verschwundenen Inhabers der Vermögen sich für zuständig ansehen. Auf Grund des bestehenden Rechtszustandes wäre es nicht möglich, darauf Einfluss zu nehmen, dass die Eröffnung der Erbschaft beschleunigt erfolgt und die Erbeslegitimationen sich rasch abwickeln. Hier wäre vielmehr der ausländischen Rechtsordnung vollkommen überlassen, in welcher Weise sich die Verfahren abwickeln. Ohne dass es notwendig ist, an dieser Stelle die Rechtslage näher zu prüfen, die unter Anwendung der lex patriae oder der lex domicilii oder hinsichtlich Immobilien der lex rei sitae sich ergeben würde, steht hiernach fest, dass die blosser Einführung einer Anmeldepflicht der erblosen Vermögen und einer Ermittlung des Verschollenen nicht dazu führen kann, über das in der Schweiz befindliche Vermögen rasch im Interesse der Opfer der Verfolgung zu verfügen. Vielmehr wäre es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, in der geplanten Sondermassnahme auch anzuordnen, dass die Erben des Verschollenen sich innerhalb der Aufgebotsfrist melden müssen, falls sie nicht mit ihren Rechten ausgeschlossen werden wollen. Dies ist umsomehr erforderlich, als ohnehin nicht zu erwarten ist, dass bei den Zerstörungen in den kriegführenden Ländern dort der Erbgang und die Erbeslegitimation, dazu auch noch von zumeist im Ausland befindlichen Personen, glatt durchgeführt werden kann.

D.

#### Der Anfall erbloser Vermögen.

Sind Erben nicht ermittelt, so ist der Rechtszustand je nach dem anzuwendenden Recht verschieden. Wir untersuchen wiederum die Rechtslage betreffend Inhaber von Vermögen, je nachdem ob sie ausländische Staatsangehörige oder

Heimatlose sind.

1. Bei ausländischen Vermögensinhabern ist zu unterscheiden, ob sie mit letztem Domizil in ihrem Heimatstaat, in einem anderen ausländischen Staat oder in der Schweiz verstorben sind.

a) Wenn ein Ausländer in seinem Heimatstaat verstorben oder mit letztem Wohnsitz dort verschollen erklärt ist, hat seine nationale Rechtsordnung zu bestimmen,

aa) unter welchen Umständen ein Vermögen als erblos anzusehen ist,

bb) wie der Anfall eines erblosen Vermögens geregelt wird.

Zu aa) Die Frage der Erblosigkeit richtet sich nach dem anzuwendenden fremden Erbrecht. Die Regelung ist in den verschiedenen Rechten keineswegs übereinstimmend, wie folgende Beispiele ergeben, die dem letzten hier bekannten Stand der Gesetzgebung entsprechen:

Nach deutschem Recht ist der Grad der Verwandten, die Erben sind, unbeschränkt, ebenso wohl auch in Ungarn.

In Oesterreich erben vier Parentelen der ehelichen Verwandtschaft (§ 731 ABGB in der Fassung der ersten Novelle § 60).

Eine Beschränkung findet sich auch in der Tschechoslowakei und im rumänischen Zivilgesetzbuch.

In Polen ist seit dem 1. Januar 1947 ein neues einheitliches Erbrecht gültig. (Dekret vom 8. Oktober 1946). Durch dieses ist das Intestaterbrecht ausserordentlich eingeschränkt, und zwar auf Deszendenten, Eltern und ihre Nachkommen, sowie den überlebenden Ehegatten. Entferntere Verwandte, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets zur Erbschaft berufen waren, verlieren das Erbrecht gemäss Art. XXI der Einführungsbestimmungen, wenn sie nicht bis Ende 1948 eine Bestätigung ihres Erbrechts erlangt haben. Vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets galten deutsches und österreichisches Recht in den früher zu diesen Ländern gehörigen Gebieten; in Kongresspolen galt Erbrecht der Verwandten bis zum zwölften Grade gemäss den ursprünglichen Bestimmungen des code civil français. Infolge der massiven Ausrottung von Familien in Polen und der Einschränkung des Erbrechts werden bei polnischer Staatsangehörigkeit der Vermögensinhaber besonders häufig Fälle von Erblosigkeit eintreten, während umgekehrt bei deutscher Staatsangehörigkeit infolge des unbeschränkten Erbrechts von Verwandten und des geringeren Ausmasses der Ausrottung verhältnismässig weniger häufig der Fall der Erblosigkeit eintreten wird.

Zu bb) Ist das Vermögen erblos, so treffen wiederum die einzelnen nationalen Rechtsordnungen verschiedene Regelungen, wie folgende Beispiele zeigen:

In Deutschland, Italien und Rumänien besteht ein zivilrechtliches Erbrecht des Staates, das sich auf den gesamten Nachlass erstreckt, ohne dass es auf

die Lage der Nachlassgegenstände im Staatsgebiet oder ausserhalb desselben grundsätzlich ankommt. In Polen erbt die Gemeinde des letzten Wohnsitzes nach dem vorerwähnten Dekret bei inländischem Wohnsitz und der Staat bei ausländischem Domizil; der Staat erbt stets die inländischen Liegenschaften und ausländischen Immobilien (§ 27 des Dekrets).

Im Gegensatz zu dieser Ausgestaltung des Anfalls als eines zivilrechtlichen Erbrechts wird ein öffentlich rechtlicher Anspruch des Staates auf die bona vacantia in der französischen Rechtsprechung und im englischen Administration of Estates Act s 46 (1) VI und 45 (1) (d) und ein Heimföllrecht im österreichischen Recht (§ 760 ABGB in der Fassung der ersten Novelle § 73) angenommen.

Soweit ein zivilrechtliches Erbrecht eines ausländischen Staates nach bestehendem Rechtszustand vorläge, würde dieses sich grundsätzlich auch auf die in der Schweiz befindlichen Vermögen der verschollenen Ausländer erstrecken und wären diese Vermögen dem ausländischen Staate auszuliefern.

Wird dagegen der Anfall gemäss öffentlichem Recht ausgestaltet, so erstreckt er sich nur auf die Werte im Staatsgebiet. In diesem Falle könnte ein negativer Gesetzeskonflikt eintreten. Die ausserhalb des Staatsgebietes befindlichen Werte werden von der ausländischen Rechtsordnung nicht beansprucht; andererseits unterstellt die schweizerische Rechtsordnung das Erbrecht nicht ihrem, sondern dem ausländischen Recht. Theoretisch sind verschiedene Lösungen des Konflikts möglich, so die des Anfalls an den Kanton bzw. die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Werte befinden, in analoger Anwendung des Anfallrechts, welches die ausländische Rechtsordnung in einem solchen Falle annimmt, oder umgekehrt die Ueberlassung der Werte an den Heimatstaat in analoger Anwendung der schweizerischen Auffassung, dass der Heimatstaat zivilrechtlicher Erbe ist,

Vgl. dazu Nussbaum, Deutsches int. Privatrecht  
S. 357/8.

Soweit Staatsverträge bestehen, gehen diese vor. Anwendung des Heimatsrechts ist in den Staatsverträgen der Schweiz mit Frankreich (vgl. Art. 5 des Vertrages von 1869 und die dazu ergangene Rechtsprechung), Italien, Portugal und Griechenland vereinbart. Mit den übrigen Staaten, also insbesondere den hier wichtigen Staaten Deutschland, Oesterreich, Polen, Rumänien und Ungarn bestehen keine staatsvertraglichen Bindungen.

}. b). Ist der ausländische Inhaber der Vermögen an einem Wohnsitz im Ausland, aber nicht in seinem Heimatstaat verstorben, so kommt es auf die international-privatrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnung dieses Wohnsitzstaates an. Nach diesen kann entweder die lex patriae oder die lex domicilii, wegen Immobilien eventuell auch die lex rei sitae zur Anwendung kommen. Das so anzuwendende Recht kann entweder wiederum ein zivilrechtliches Erbrecht des Fiskus oder einer Gemeinde oder einen öffentlichen Anspruch auf die Vermögenswerte im Staatsgebiet bestimmen. Je nachdem ergeben sich wiederum

die verschiedenen Lösungen, die bereits zu a) erörtert worden sind.

c). Soweit die ausländischen Vermögensinhaber ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten, kommt gemäss Artikel 22 NAG schweizerisches Erbrecht zur Anwendung. Demnach ist ein zivilrechtliches Erbrecht des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 466 ZGB gegeben. Der Ausländer hat jedoch die Befugnis, gemäss Artikel 22 NAG die Erbfolge seinem Heimatrecht zu unterstellen (*professio juris*). In diesem Falle wird der Heimatstaat zivilrechtlicher Erbe, wenn es seine Rechtsordnung bestimmt. Sieht diese dagegen nur ein Anfallrecht für die im Staatsgebiet befindlichen Werte vor, so tritt wiederum der schon skizzierte negative Gesetzeskonflikt ein.

2. Soweit es sich um Heimatlose handelt, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz haben, ist die Rechtslage die gleiche wie bei anderen Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz. Gemäss Artikel 22 NAG, 466 ZGB sind Wohnsitzkanton bzw. Wohnsitzgemeinde zivilrechtlicher Erbe des erblosen Vermögens. Eine *professio juris* kommt in diesem Falle mangels einer Staatsangehörigkeit nicht in Frage.

Hat der Heimatlose seinen letzten Wohnsitz (Aufenthalt) im Ausland gehabt, so kommt es auf die Bestimmungen der Rechtsordnung des Wohnsitzstaates an. Dieser kann die *lex domicilii* anwenden; er kann aber auch die *lex patrie* oder hinsichtlich der Immobilien die *lex rei sitae* heranziehen. Bei einem Heimatlosen ist die Anwendung eines Rechts aus einer Staatsangehörigkeit nicht möglich. Aus diesem Grunde unterstellen heute die Rechtsordnungen den Heimatlosen in den Fällen, in denen sonst an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, allgemein dem Recht des Wohnsitzes bzw. das deutsche und das italienische Recht dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes (Art. 29 des deutschen EGBGB und Art. 29 der italienischen *disp. prel.*). Schweizerisches Recht würde also nur im Falle einer Heranziehung auf die *lex rei sitae* zur Anwendung kommen, sonst das ausländische Recht des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes. Rechtlich ergibt sich damit wiederum die gleiche Situation, dass entweder ein zivilrechtlicher Erbenspruch eines Fiskus, eines Kantons oder einer Gemeinde nach dem anzuwendenden Recht gegeben ist, oder ein öffentlich rechtlicher Anspruch des Staates auf das herrenlose Vermögen. Auch hier würde der zivilrechtliche Anspruch sich grundsätzlich auf das Vermögen in der Schweiz erstrecken, dagegen der öffentlich-rechtliche Anspruch eines Staates nicht auf dieses ausserhalb seines Staatsgebietes gelegene Vermögen, weshalb in diesem Falle es rechtlich zweifelhaft sein kann, wer zur Uebernahme des Vermögens berechtigt ist.

Ergebnis dieses Teiles der Betrachtungen ist also:

Der bestehende Rechtszustand hinsichtlich der Vermögen der verschwundenen Personen, soweit deren Vermögen sich in der Schweiz befinden, ist überaus kompliziert. Soweit es sich um Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz handelt,

kommt schweizerisches Recht in Frage. Schweizerisches Recht kommt weiter in Frage, wenn hinsichtlich Immobilien, die sich in der Schweiz befinden, die ausländische Rechtsordnung die *lex rei sitae* heranzieht. Im übrigen kommt ausländisches Recht, sei es des Wohnsitzstaates, sei es des Heimatstaates in Frage. Je nachdem ist nach den Vorschriften des anzuwendenden Rechtes verschieden zu bestimmen, ob das Vermögen erblos ist. Ebenso kommt entweder ein zivilrechtliches Erbrecht oder ein öffentlich-rechtliches Anfallrecht hinsichtlich der als erblos festgestellten Vermögen in Frage, und ist danach wiederum das Ergebnis verschieden.

Dieser Rechtszustand würde es nicht erlauben, überhaupt über die erblosen Vermögen zu verfügen und insbesondere nicht mit der gebotenen Dringlichkeit. Vielmehr müsste die Abwicklung des Erbganges abgewartet werden. Sodann würde das Ergebnis eintreten, dass ein Staat oder eine Gemeinde Erbe wird. Gerade dieses Ergebnis soll aber ausgeschaltet werden. Insbesondere soll vermieden werden, dass etwa gerade der Staat, der für die Verfolgung verantwortlich ist, das Vermögen erhält. Aber auch die schweizerischen Kantone, bzw. Gemeinden dürften keinen Wert darauf legen, diese Vermögen an sich zu nehmen.

Bei dieser Rechtslage ist also eine Sondermassnahme notwendig und zwar in doppelter Richtung:

1. Mit dem Aufruf der Inhaber der Vermögen müsste ein Aufruf der Erben verbunden werden, um nicht langfristig oder unbefristet abwarten zu müssen, bis diese bekannt werden.

2. Das Recht eines Staates, Kantones oder einer Gemeinde hinsichtlich der erblosen Vermögen, welcher Natur dieser Anspruch auch sei, müsste ausgeschlossen werden, und an seine Stelle die Uebertragung des erblosen Vermögens zum Zwecke des Wiederaufbaus der Existenz der Opfer der Verfolgung an eine näher zu bestimmende Stelle gesetzt werden.

\*\*\*\*\*

III.

DIE MOEGLICHEN UND ZWECKMAESSIGEN MASSNAHMEN.  
\*\*\*\*\*

Die bisherigen Ausführungen haben bisher folgendes ergeben:

Auf Grund des bestehenden Rechtszustandes ist es weder möglich, eine Meldung der erblosen Vermögen seitens der Besitzer zu verlangen noch durch die schweizerischen Behörden in der Mehrzahl der Fälle, nämlich bei ausländischen Inhabern, einen Aufruf der verschollenen Inhaber der Vermögen und ihrer Erben durchzuführen. Schliesslich ist es auch nicht möglich, die Rechte der Inhaber dieser Vermögen und ihrer Erben kurzfristig auszuschliessen, und an Stelle eines anfallberechtigten Staates (Kanton, Gemeinde) eine andere Stelle als berechtigt zu bezeichnen, bereits nach Abschluss der Ausschlussfrist über diese erblosen Vermögen zu Gunsten der Opfer der Verfolgung zu verfügen. Demnach sind Sondermassnahmen notwendig, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wir untersuchen in folgendem, welche Massnahmen als möglich in Frage kommen und wie sie zweckmässig zu gestalten wären.

A.

Die Rechtsformen der Massnahmen.

Als gesetzliche Möglichkeiten sind drei gegeben:

1. Ein Bundesbeschluss, welcher das Zivilgesetzbuch abändert beziehungsweise ergänzt.
2. Ein Bundesratsbeschluss, erlassen auf Grund der erteilten Vollmachten vom 30. August 1939, nunmehr eingeschränkt durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945.
3. Ein Staatsvertrag.

Die Beschreitung des ordentlichen Weges der Gesetzgebung erscheint den beabsichtigten Zwecken nicht angepasst. Denn es handelt sich nicht um eine Ergänzung der normalen Gesetzgebung, sondern um eine befristete Sondermassnahme, die sich als Folge des Krieges als notwendig erweist und lediglich fremdes Vermögen in der Schweiz betreffen soll.

Ausserdem ist die Massnahme dringlich, da den Personen, die durch die Verfolgung ihre Existenz verloren haben, rasche Hilfe nottut.

Die Frage der Zuteilung der herrenlosen Vermögen ist zudem eine internationale Angelegenheit geworden. Das Verlangen der Alliierten Mächte, die herrenlosen Vermögen zum Wiederaufbau der Existenz der Verfolgten heranzuziehen, wurde bereits erwähnt. Die Zurückführung des Raubgutes, die Behandlung der deutschen Auslandsguthaben und die Verwendung der herrenlosen Vermögen

gehören zu einem Gesamtkomplex, demjenigen der Regelung der Friedensordnung auf dem europäischen Kontinent, bei der gewaltsame und als rechtswidrig erkannte Vermögensverschiebungen in den Grenzen, in denen dies nach allen Zerstörungen möglich ist, wieder gut gemacht und Mittel zum Wiederaufbau freigemacht werden sollen. In diesem Zusammenhange werden auch an die neutralen Staaten Anforderungen gestellt, sich zu beteiligen, und hierzu Anordnungen zu treffen. Die Schweiz hat dieser Tendenz auch bereits Rechnung getragen.

Hinsichtlich des Raubgutes erging der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945; durch ihn wurde einer allfälligen internationalen Streitigkeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien und Frankreich vorgebeugt. Ferner stellte die Schweiz auch gemäss Annex V des Abkommens von Washington einen Vorschuss von fünfzig Millionen Schweizerfranken im Hinblick auf die zu liquidierenden deutschen Guthaben zur Verfügung, damit die Alliierten diesen Betrag zum Wiederaufbau der Existenz nicht repatriierbarer Opfer der deutschen Massnahmen verwenden können.

Was speziell die herrenlosen Vermögen anbetrifft, so haben die alliierten Mächte in allen Ländern auf ihre Heranziehung Wert gelegt und entweder gewünscht, dass in der nationalen Gesetzgebung Anordnungen getroffen werden oder, soweit es sich um die ehemaligen Feindstaaten handelt, sogar im Friedensvertrage eine grundsätzliche Vereinbarung getroffen. Letzterer Weg ist gegenüber Ungarn und Rumänien beschritten worden, (vgl. Artikel 25 Absatz 2 des rumänischen Vertrages, welcher mit Artikel 27 Absatz 2 des ungarischen Vertrages identisch ist):

All property, rights and interests in Roumania of persons, organisations or communities which, individually or as members of groups, where the object of racial, religious or other Fascist measures of persecution, and remaining heirless or unclaimed for six months after the coming into force of the present Treaty, shall be transferred shall be used by such organisations for purposes of relief and rehabilitation of surviving members of such groups, organisations and communities in Roumania.

Hinsichtlich Deutschlands und Oesterreichs steht die gleiche Frage zur Diskussion. Im Falle Bulgariens und Italiens haben die Alliierten die Erledigung der Frage durch die nationale Gesetzgebung veranlasst; die gleiche Behandlung ist in früher besetzten Gebieten, wie z.B. in Griechenland, beabsichtigt.

Der dritte Weg, der des internationalen Vertrages würde infolge seines kollektiven Charakters Verhandlungen mit einer grossen Reihe von Staaten erforderlich machen, die erfahrungsgemäss eine rasche Erledigung nicht herbeiführen können.

Nach den vorstehenden Ausführungen halten wir den Weg des Bundesratsbeschlusses für gangbar und zweckmässig, um zu dem beabsichtigten Ziel zu gelangen. Mit Rücksicht auf den erfolgten Abbau der Vollmachten möchten wir aber annehmen, dass ein solcher Beschluss nur diejenigen Abänderungen des

gemeinen Rechts enthalten sollte, die unumgänglich notwendig sind. Dieser Grundsatz ist für die nachfolgenden Vorschläge richtunggebend, sowohl was den persönlichen als auch den sachlichen Geltungsbereich der zu treffenden Massnahmen angeht.

## B.

### Der Inhalt der Sondermassnahmen.

---

#### 1.

#### Persönlicher Geltungsbereich.

Das geltende Recht enthält, wie bereits ausgeführt ist, Bestimmungen über eine schweizerische Zuständigkeit für das Verschollenheitsverfahren betreffend Schweizerbürger, Heimatlose mit Wohnsitz in der Schweiz sind in diesem Punkte wie Schweizer zu behandeln. Die Sondermassnahme hat daher nur Personen zu umfassen, die weder Schweizerbürger sind noch ihr Domizil in der Schweiz gehabt haben.

Nun könnte man sich theoretisch allerdings auf den Standpunkt stellen, dass man bei ausländischen Staatsangehörigen abwartet, dass die Verschollenheitserklärung im Auslande durchgeführt werde. Hierdurch würde bei der grossen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder jede Möglichkeit der einheitlichen Behandlung der erblosen Vermögen in der Schweiz verloren gehen. Eine rasche Erledigung würde gleichfalls unmöglich werden. Eine Reihe von Ländern kennen nur die normale Verschollenheitsklärung mit sehr langen Fristen, andere kürzere Fristen bei Kriegsgefahr, wiederum andere abgekürzte Fristen bei Todesgefahr,

vgl. im einzelnen: Schnitzer: Verschollenheit (Todeserklärung) international, SJZ 1946, S.319/20

Ergänzend sei bemerkt, dass gemäss einer Verordnung vom 16. Dezember 1946 in der Britischen Zone Deutschlands ausschliesslich Berlin,

"alle Personen, die vor dem 8.5.1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verhaftet, deportiert, ins Lager gebracht oder anderweit festgehalten gewesen sind, als in Todesgefahr befindlich gelten und ohne Aufgebotsverfahren von den deutschen Gerichten für tot erklärt werden können, wenn sie verschollen sind."

Auch die französische Verordnung vom 30. Oktober 1945 umfasst Zivilpersonen, die bei Extermination oder Repressalien verschwunden sind, die rumänische Verordnung vom 2. August 1946 betrifft Deportierungen, Internierung, Landesverweisung, Inhaftierung, Incorporierung in Arbeitsbataillons. Das tschechische Dekret vom 27. Oktober 1945 ermöglicht auch die Verschollenheitsklärung von Partisanen, ebenso von Personen, die durch nationale, rassistische, politische Verfolgung verschleppt, ausgesiedelt, interniert oder inhaftiert sind;

besonders kurze Fristen sind im Falle des Abtransports aus Konzentrationslagern und von Luftbombardements vorgesehen.

Eine rasche Erledigung ist trotzdem weder allgemein noch selbst wenn theoretisch gesetzliche Möglichkeiten im Ausland gegeben sind, zu erwarten. In einer Reihe von Ländern ist die Arbeit der Behörden infolge des Krieges oder der Besetzung noch nicht wieder normal. Sehr oft wird kein Antragsteller vorhanden sein, oder der Interessent ohne Verbindung mit dem fraglichen Lande sein und deshalb praktisch das Verfahren nicht durchgeführt werden. Zu einer raschen Erledigung kann daher nur ein Aufruf seitens der schweizerischen Behörden und von Amtswegen einheitlich führen.

Das Vorhandensein eventueller ausländischer Zuständigkeiten führt bei dieser Sachlage nur zu gewissen Folgerungen für die vorzuschlagende schweizerische Massnahme:

- a) Liegt eine Verschollenheitserklärung einer nach ihrem Recht zuständigen ausländischen Behörde, einen Ausländer betreffend, vor, so ist keine Sondermassnahme zu treffen,
- b) Eine Sondermassnahme ist nicht anzuordnen, wenn und solange ein Verfahren auf Verschollenheitserklärung vor einer nach ihrem Recht zuständigen Behörde anhängig ist.
- c) Eine allgemeine Verschollenheitserklärung des Ausländers ist nicht notwendig, um über das Vermögen in der Schweiz verfügen zu können. Sie erscheint auch nicht zweckmässig; denn sie könnte zu einem Konflikt mit der ausländischen Rechtsordnung führen, wenn diese die Zuständigkeit hinsichtlich ihres Staatsangehörigen, und sogar ausschliesslich, in Anspruch nimmt. Das ist z.B. in Deutschland nach herrschender Rechtslehre der Fall,

vgl. die Werke über Internationales Privatrecht von Frankenstein Bd. I S. 382/3, Lewald S. 41 ff. Melchior S.323, Nussbaum S.116, Raape S.117 und derselbe in Staudinger's Kommentar, 9. Auflage, Bd. VI S.115, Zitelmann Bd. II S. 109.

- d) Weil es sich um eine Sondermassnahme handelt, ist der Personenkreis auch auf die Verschollenen während der Feindseligkeiten und im Gebiete der kriegführenden Staaten zu beschränken. Ebenso wird die Ursache der Verschollenheit einzuschränken sein dergestalt, dass Unfälle, wie sie in Friedenszeiten auch vorkommen, nicht eingeschlossen werden. Es kommt Todesgefahr nur in Frage, die durch die besonderen Umstände wie Verbringung in ein Lager oder Deportation gekennzeichnet wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Personenkreis auf solche Personen zu beschränken, die nicht Schweizerbürger und nicht in der Schweiz domiziliert waren und im Staatsgebiet eines kriegführenden Staates zwischen dem 1. September 1939 und 8. Mai 1945 (dem Tage der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands) in Todesgefahr verschwunden sind. Die Todesgefahr wird ohne weiteres bei politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung von Zivilpersonen anzunehmen sein.

2.

Der sachliche Geltungsbereich.

Da eine allgemeine Verschollenheitserklärung in ausländische Kompetenzen eingreifen und zur Erreichung des Zweckes auch nicht erforderlich sein würde, ist es zweckmässig, den Aufruf des Inhabers des in der Schweiz befindlichen Vermögens und den Ausschluss seiner Rechte nach Ablauf der Meldefrist in seinen Wirkungen auf dieses Vermögen zu beschränken.

Eine derartige Massnahme ist nicht ohne Vorgänge. Sie war vielmehr bereits im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gemäss Artikel 9 des Einführungsgesetzes für fremde Staatsangehörige möglich. Diese Bestimmung ist sodann in das Spezialgesetz vom 4. Juli 1939 übernommen, durch welches die Verschollenheit neu geregelt worden ist. § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes lautet:

War der Verschollene ..... Staatsangehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inland nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist, gilt als im Inland befindlich.

Eine gleiche Bestimmung ist in Art. 16 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 27. Oktober 1945 enthalten. Sie lautet:

Falls dem Gerichte bewiesen wird, dass der Verschollene ..... fremder Staatsbürger war, oder falls dem Gerichte nicht bewiesen werden kann, dass der Verschollene in diesem Zeitpunkte tschechoslowakischer Staatsbürger war, kann er in der Tschechoslowakischen Republik nach den tschechoslowakischen Gesetzen für tot erklärt werden mit den Rechtsfolgen für Rechtsverhältnisse, die nach dem in der Tschechoslowakischen Republik geltenden Rechte zu beurteilen sind, und mit den Rechtsfolgen für das Vermögen in der Tschechoslowakischen Republik.

Sachen, für die in der Tschechoslowakischen Republik öffentliche Bücher oder Register geführt werden, um darin Eintragungen zu Gunsten des Berechtigten vorzunehmen, sowie Forderungen, die vor tschechoslowakischen Gerichten geltend zu machen sind, sind als Vermögen in der Tschechoslowakischen Republik anzusehen.

Hier werden also auf das Vermögen im Lande beschränkte Verschollenheitserklärungen Ausländer betreffend vorgenommen, und dies gerade von Staaten, die das Heimatprinzip auf die allgemeine Verschollenheit anwenden. Dementsprechend ist es auch durchaus möglich, dass andere Länder ihrerseits beschränkte Verschollenheitserklärungen betreffend die Staatsangehörigen jener Länder aussprechen. Im übrigen sieht beispielsweise das deutsche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 28 ausdrücklich vor, dass ausländische Bestimmungen über Gegenstände im fraglichen ausländischen Staatsgebiet den dort zitierten deutschen Bestimmungen vorgehen. Die Schweiz kann also als Gebietsstaat zweifellos Anordnungen treffen, die auf das Vermögen in der Schweiz beschränkt sind.

Der Gedanke einer besonderen Behandlung dieser Werte im Verschollenheits-

recht liegt aber auch dem schweizerischen Recht nicht fern. Der Entwurf zum Zivilgesetzbuch enthielt folgenden Artikel 1747:

Ein Ausländer kann mit Bezug auf Rechtsverhältnisse, für die sein Tod von Einfluss ist, für verschollen erklärt werden, wenn sie dem schweizerischen Recht unterstellt sind oder sich auf Vermögenswerte beziehen, die sich in der Schweiz befinden.

Man wird sich darüber klar werden müssen, welche Güter und Rechte als in der Schweiz gelegen anzusehen sind. Auf den Ursprung derselben kommt es nicht an, auch nicht darauf, aus welchem Anlass sie sich in der Schweiz befinden. Als in der Schweiz gelegen sind folgende Werte anzusehen:

Liegenschaften in der Schweiz, dort befindliche bewegliche Sachen (Geldzeichen aller Art einschliesslich Banknoten, Gold und andere Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstwerke, Waren, Wertpapiere sowie Sachen jeder Art), Forderungen gegen einen in der Schweiz wohnhaften Schuldner einschliesslich der Ansprüche aus Lebensversicherungen, schweizerische Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Einzelbezüge aus dem geistigen Eigentum (Urheberrecht und Warenzeichen), während das Urheberrecht und Warenzeichen selbst als Einheit anzusehen und daher nach der allgemeinen Erbfolge ohne Abänderungen zu behandeln wären.

Diesen Aktiven stehen Passiven gegenüber, die sinngemäss auch territorial begrenzt werden müssen. Es wäre nicht logisch bei der Bildung einer Sondermasse alle Passiven des verschwundenen Vermögensinhabers dem territorial begrenzten Aktivum gegenüberzustellen. Es ist auch nicht möglich, einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtpassiven zur Geltendmachung gegenüber dem begrenzten Aktivum der Erbschaft zuzulassen, weil die Gesamtheit sowohl der Aktiva wie auch der Passiva im Zeitpunkt der beschränkten Verschollenheitsklärung nicht bekannt sein wird. Dementsprechend werden nur diejenigen Forderungen gegen den verschollenen Inhaber des schweizerischen Vermögens hier zuzulassen sein, welche hier in der Schweiz lokalisiert werden können. Das sind in erster Linie die auf diesem Vermögen ruhenden dinglichen Lasten (Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht usw.), sodann die sonstigen in der Schweiz entstandenen oder die in der Schweiz belegenen Werte betreffenden Forderungen (vertragliche oder ausservertragliche in der Schweiz entstandene Verpflichtungen des Vermögensinhabers und insbesondere die Kosten der Aufbewahrung, Unterhaltung und Verwaltung der in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte).

### 3.

Der erbrechtliche Inhalt der Sondermassnahmen,

Als erblos können an sich nur Vermögen angesehen werden, wenn weder testamentarische noch gesetzliche Erben vorhanden sind. Es ist zu prüfen, wie weit in dieser Beziehung eine Sondermassnahme vorgeschlagen werden soll.

Dem Grundsatz entsprechend, dass die Sondermassnahme nur die absolut

notwendigen Abänderungen des gemeinen Rechtes enthalten soll, wird eine allgemeine Abänderung des bestehenden erbrechtlichen Zustandes hier nicht vorgeschlagen.

Dies erscheint selbstverständlich, soweit es sich um ein testamentarisches Erbrecht handelt. Es kommt nicht in Frage, durch letztwillige Verfügung eingesetzte Erben, ebenso auch Vermächtnisnehmer ihres Rechtes zu berauben. Ihre Ansprüche sind vielmehr zu respektieren. Zur Erreichung des Zweckes der raschen Verfügung über das Vermögen wird allerdings, wenn innerhalb der Frist des Aufrufs der Erben testamentarische Erben nicht bekannt werden, die Ueberweisung des Vermögens an die einzusetzende Stelle zu erfolgen haben, wobei aber auch bei verspäteter Meldung in Härtefällen die Berechtigten noch angemessen zu berücksichtigen sein werden, worauf noch zurückzukommen ist.

Es fragt sich auch, ob jedes gesetzliche Erbrecht respektiert werden sollte. Die Uebersicht über die bestehende Rechtslage, welche insbesondere in Abschnitt II D bereits geschildert worden ist, hat gezeigt, dass dieser Rechtszustand überaus kompliziert ist und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- a) Es besteht die Schwierigkeit, das Erbrecht nach den verschiedenen ausländischen Rechten zu behandeln. Eine besondere Komplikation entsteht dabei gerade in heutiger Zeit dadurch, dass die rein tatsächliche Feststellung der massgeblichen Anknüpfungspunkte, nämlich der Nationalität und des in Frage kommenden Wohnsitzes des verschwundenen Vermögensinhabers weit schwieriger ist als in normalen Zeiten. Infolge der Flucht vor Kriegsereignissen und politischen, religiösen und rassistischen Verfolgungen ist es sehr oft überaus kompliziert festzustellen, wo der massgebliche Wohnsitz war. Ebenso ist es nicht einfach, klarzustellen, wie die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der einzelnen Personen sind, insbesondere wegen des ausserordentlichen Ausmasses der rechtlich unstrittenen Ausbürgerungen.
- b) Wenn das anzuwendende Erbrecht aber auch festgestellt ist, so erscheint die Regelung der gesetzlichen Erbfolge in den einzelnen Rechten, besonders hinsichtlich des noch zugelassenen Grades der Verwandtschaft, sehr verschieden.
- c) Die Stellung des Fiskus als anfallberechtigt ist in den einzelnen Rechten teils zivilrechtlich, teils öffentlich-rechtlich ausgestaltet, wodurch verschiedene Rechtsfolgen für die in der Schweiz befindlichen Werte eintreten.

Bei dieser Sachlage lagen zwei Gedanken nahe:

- aa) Eine ausserordentliche Vereinfachung würde eintreten, wenn für diese Sondervermögen ein einheitliches Erbrecht eingeführt werden könnte. Das wäre nicht möglich, wenn man die herrschenden Anknüpfungen im Erbrecht aus letztem Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unverändert gelten liesse. Die Vereinheitlichung würde dadurch erzielt werden können, dass man das Erbrecht hinsichtlich des in der Schweiz befindlichen Vermögens der lex rei sitae unterstellt. Damit kommt man nicht nur zu einer einheitlichen Behandlung, sondern auch gerade zur

Anwendung desjenigen Rechtes, das naturgemäss den Behörden am besten bekannt ist, dem schweizerischen Recht.

Gegenüber diesem unleugbar grossen Vorzug, insbesondere praktischer Natur, bestehen die Bedenken, dass die Anknüpfung an die *lex rei sitae* von den herrschenden Anknüpfungen in dem Erbrecht abweicht, insbesondere bei beweglichen Sachen. Sodann ist es nicht der Sinn der Sondermassnahmen, Erben, selbst entfernte, ihrer Rechte zu berauben, um die Werte einem humanitären Zwecke zuzuführen, sondern ist ihr Zweck lediglich, das Erb- oder Anfallrecht der öffentlichen Hand auszuschalten. Die Massnahmen sollen also nicht die Erblosigkeit erleichtert herbeiführen, sondern nur die eingetretene Erblosigkeit feststellen, um sodann der öffentlichen Hand das Recht der Inbesitznahme der Werte zu entziehen. Die Rechte von Privatpersonen müssen unberührt bleiben. Schlussendlich ist die Einschränkung des Erbrechts auch nicht unumgänglich notwendig, um Vermögen dem Wiederaufbau der Existenz der Opfer der Verfolgung zuzuführen. Da es im Sinne von Sondermassnahmen auf Grund der Vollmachten liegt, nur die schlechterdings notwendigen gesetzlichen Abänderungen zu treffen, wird hier darauf verzichtet, Vorschläge zu unterbreiten, welche eine Aenderung des Erbrechts der Intestaterben enthalten.

bb) Der zweite Gedanke, der nahe lag, war der, wenigstens insoweit eine Sondervorschrift anzuregen, als gleichgültig welches Erbrecht anzuwenden wäre, der Kreis der Berechtigten beschränkt werden sollte. Für eine solche Massnahme sprechen folgende Gesichtspunkte:

In den hier zu behandelnden Fällen werden die entfernten Verwandten in der Regel nur dadurch zur Erbschaft berufen sein, dass nähere Verwandte der Verfolgung zum Opfer gefallen sind. Sie ziehen also Nutzen aus einem ausserordentlichen Ereignis und dem Unglück der anderen. Ihr Anspruch erscheint deshalb wenig schutzwürdig. Durch den Ausschluss dieser Ansprüche würde sich der Betrag erhöhen, der dem beabsichtigten Zweck zugeführt werden kann. Schliesslich würde eine einheitliche Behandlung aller Fälle durch gleichmässige Begrenzung des zugelassenen Kreises von Verwandten zur Erbschaft erreicht, während bei dem bestehenden Rechtszustand beispielsweise die Verwandten deutscher Staatsangehöriger unbeschränkt, dagegen Verwandte polnischer Staatsangehöriger nur in sehr engen Grenzen erbberechtigt sind.

Sonderbestimmungen sind auch nicht ohne Vorgang. So bestimmt Artikel 38 des rumänischen Zivilgesetzentwurfs, dass Verwandte, die nach rumänischem Erbrecht nicht erbberechtigt sind, auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn an sich ausländisches Recht anwendbar ist und sie nach diesem erbberechtigt sind. Für den Ausschluss entfernterer Verwandter sprechen also Gründe moralischer und praktischer Natur, die hier immerhin nicht übergangen werden sollten. Wenn trotzdem davon Abstand genommen wird, einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen, so waren dafür zwei Gesichtspunkte

entscheidend. Erstens sollten in einer Sondermassnahme nicht wohlerworbene Privatrechte entzogen werden und zweitens sollten auf Grund der eingeschränkten Vollmachten des Bundesrats nur Massnahmen getroffen werden, die zur Erreichung des Zweckes schlechterdings erforderlich sind.

Demgemäss machen wir die beiden folgenden Vorschläge:

- 1.) Die gesetzlichen und testamentarischen Erben müssen ebenso wie der Inhaber der Vermögen aufgerufen werden, sich innerhalb einer Frist zu melden, damit über das Vermögen nach Ablauf der Frist verfügt werden kann.
- 2.) Als anfallberechtigt muss anstelle des Fiskus oder der Gemeinde diejenige Stelle bezeichnet werden, welcher die Aufgabe anvertraut wird, das erblose Vermögen zu übernehmen und dem Zwecke des Wiederaufbaus der Existanz der Opfer der Verfolgung zuzuführen.

Es wird in diesem Stadium davon Abstand genommen, über die Ausgestaltung dieser Stelle Ausführungen zu machen. Diese werden davon abhängen, ob und in welchem Umfange hierzu eine schweizerische oder internationale oder alliierte Organisation zu berufen sein wird, und ob hierzu eine bereits bestehende Organisation oder eine besonders zu schaffende ausersehen werden soll. Es mögen nur zwei Nebenpunkte hier angemerkt werden:

- a) Der Anfall des Vermögens an diese Stelle ist nach unserer Auffassung kein erbrechtlicher Erwerb, sondern eine Widmung zu bestimmten humanitären Zwecken. Er sollte nicht den Erbschafts- und Schenkungsabgaben unterliegen.
- b) Es ist durchaus möglich, dass der aufgerufene Inhaber des Vermögens beziehungsweise seine Erben in der notwendig kurz zu bemessenden Ausschlussfrist unter den heutigen Umständen, insbesondere, da diese interessierten Personen in der ganzen Welt zerstreut sind, verspätet ohne Verschulden von dem Aufruf Kenntnis erlangt. Die Organisation, die das erblose Vermögen erhält und ja ohnehin dieses nicht sofort vollständig verausgabt, sollte gehalten sein, einen angemessenen Reservefonds zu bilden. Aus diesem wären ohne grobes Verschulden verspätet- etwa innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Ausschlussfrist- dort noch gemeldete Ansprüche je nach Lage des Falles voll oder angemessen zu befriedigen.

C.

#### Verfahren und Behörden.

Nachdem Rechtsform und materieller Inhalt der möglichen und zweckmässigen Sondermassnahmen geprüft worden sind, sollen abschliessend noch das einschlagende Verfahren und der Instanzenzug in ihren Grundlagen skizziert werden.

## 1. Anmeldepflicht.

Erste Stufe des Verfahrens ist die Einführung der Anmeldepflicht hinsichtlich der herrenlosen Vermögen. Hierzu muss eine Stelle bestimmt werden, an welche die Meldung zu richten ist. Als solche dürfte die Schweizerische Verrechnungsstelle in Frage kommen, da sie mit derartigen Aufgaben bereits aus ihrer sonstigen Tätigkeit vertraut ist. Dieser Stelle wäre die Befugnis beizulegen, alle erforderlichen Ermittlungen unter eventueller Zuziehung der Mitarbeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden anzustellen, die Kontrolle der angemeldeten Werte durchzuführen und eventuell ihre Hinterlegung anzuordnen, auch Zahlungen der gegenüber der Sondermasse bestehenden Verbindlichkeiten entgegenzunehmen und mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Meldepflicht<sup>ig</sup>wären dem Objekt nach alle in der Schweiz befindlichen Vermögen von Personen, die nicht Schweizerbürger und nicht in der Schweiz domiziliert sind, und welche in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 im Gebiete eines der kriegführenden Staaten in Todesgefahr verschollen sind. Als in Todesgefahr befindlich gelten alle Personen, die vor dem 8. Mai 1945 im Gebiete eines der kriegführenden Staaten aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verhaftet, deportiert, ins Lager gebracht oder anderweit festgehalten gewesen sind. Meldepflichtige Personen wären alle diejenigen natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die derartige Werte aus irgend einem Rechtsgrunde (ordentliche oder treuhänderische Verwaltung, offene Konten, Safes etc.) hinter sich haben. Soweit dieser Meldepflicht die Geheimnispflicht von Banken oder Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Anwälten oder Notaren etc. entgegensteht, wäre sie aufzuheben.

Als Meldefrist dürfte eine solche von sechs Monaten angemessen sein.

## 2. Aufruf der Vermögensinhaber und ihrer Erben.

Nach Eingang der Meldungen und Prüfung durch die Verrechnungsstelle, ob die fraglichen Vermögen unter die Sondermassnahme fallen, hätte diese Stelle die verschollenen Inhaber der Vermögen und ihre gesetzlichen und testamentarischen Erben aufzurufen, sich innerhalb einer Frist, die wiederum zweckmässig auf sechs Monate zu bemessen wäre, bei ihr zu melden und ihre Berechtigung glaubhaft zu machen.

Dieser Aufruf sollte etwa folgende weitere Bestimmungen enthalten:

- a) Alle Personen, die über den Verbleib des Verschwundenen sachdienliche Mitteilungen machen könnten, sollten aufgefordert werden dies zu tun.
- b) Alle Personen, die über Vermögensbesitz des Verschollenen in der Schweiz sachdienliche Angaben machen können, sollten hierzu aufgefordert werden.

c) Personen, die über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verschollenen etwas wissen, werden aufgefordert, dies mitzuteilen, insbesondere sollen Personen melden, dass sie eine solche Verfügung in Besitz haben.

Das Aufgebot muss schliesslich den Hinweis enthalten, dass die Rechte des Verschollenen Inhabers und seiner Erben nach fruchtlosem Fristablauf hinsichtlich des in der Schweiz befindlichen Vermögens ausgeschlossen werden und über dieses verfügt wird.

Es ergeben sich sodann folgende Möglichkeiten:

1. Meldet sich der Inhaber des Vermögens und erkennt die Verrechnungsstelle seine Legitimation an, so ist die Angelegenheit erledigt.
2. Meldet sich der Inhaber und erkennt die Verrechnungsstelle seinen Anspruch nicht an, so kann er an den Richter rekurrieren.
3. Melden sich zwar nicht der Inhaber, aber die Erben und erkennt die Verrechnungsstelle ihren Anspruch an, so ist die Angelegenheit auch erledigt.
4. Melden sich die Erben und erkennt die Verrechnungsstelle ihren Anspruch nicht an, so können sie an den Richter rekurrieren.
5. Melden sich innerhalb der Ausschlussfrist weder der Inhaber des Vermögens noch die Erben, so legt die Verrechnungsstelle die Akten dem Richter mit dem Antrage vor, den Inhaber beschränkt für verschollen zu erklären mit der Folge, dass seine Rechte an dem in der Schweiz befindlichen Vermögen ausgeschlossen werden, und zugleich dieses Vermögen als erblos zu erklären. Ist dies geschehen, so hat sie das Vermögen zu liquidieren und den Erlös der im Bundesratsbeschluss bestimmten Stelle auszuhändigen.
6. Melden sich der Inhaber oder die Erben innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Ausschlussfrist, so hat die Stelle, die den Erlös erhalten hat, sie je nach Lage des Falles voll oder angemessen zu entschädigen.

### 3. Gerichtsbarkeit und sonstige Bestimmungen.

Der Bundesratsbeschluss hätte den zuständigen Richter zu bezeichnen. Als solcher käme theoretisch jeder Richter in Frage, in dessen Bezirk sich Vermögen befindet. Ist Vermögen in mehr als einem Gerichtsbezirk vorhanden, so ist der zuerst befasste Richter insgesamt zuständig. Bei der grossen Zahl der Fälle, die zu erwarten sind, wäre jedoch zu erwägen, ob nicht im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Zuständigkeit des Bundesgerichts als letzter Instanz ausgesprochen werden sollte.

Der Beschluss hätte des weiteren im einzelnen die Verfahrensvorschriften, Strafvorschriften und Kostenbestimmungen zu enthalten. Hierbei könnten die Bundesratsbeschlüsse über die Anmeldung und Blockierung der deutschen Guthaben in der Schweiz in vielen Punkten zu Grunde gelegt werden.